

Reglement über die Gasversorgung der Gemeinde Ins

vom 10. Juni 2004

1. Einleitung

Die Gemeinde Ins erlässt, gestützt auf Art. 2 der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 das nachfolgende Reglement.

2. Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Verhältnis zwischen der Gasversorgung Ins und ihren Kunden und legt den allgemeinen Leistungsauftrag der Gasversorgung Ins fest.

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Stellung der Gasversorgung

Die Gasversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht der Energie- und Wasserkommission und der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Art. 3

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Ins und alle von der Gasversorgung Ins versorgten Personen bzw. Liegenschaften.

Art. 4

Leistungsauftrag der Gasversorgung

Die Gasversorgung Ins hat zur Aufgabe:

- a) Beschaffung und Verteilung von Gas für das Versorgungsgebiet innerhalb der verfügbaren Menge und in der in der Schweiz üblichen Qualität. Sie sichert sich vertraglich die Lieferung ihres Gases mit ihrem Vorlieferanten.
- b) Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der eigenen Gasversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und ihres "Konzept 2000" vom Mai 1992.
- c) Erstellung und Nachführung des Gasleitungsplanes.
- d) Erbringung von begleitenden Dienstleistungen.

Art. 5

Erschliessungsplan

Die GVI erstellt, erweitert oder verstärkt Leitungen in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Gasverbrauch gewährleistet ist.

² Eine Pflicht zur Erschliessung mit Gas besteht für die GVI nicht. Einzelobjekte, auch im erschlossenen Gebiet, werden nur an das Gasnetz angeschlossen, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Vorschriften

Art. 6

Neben diesem Reglement gelten

- a. Alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen.
- b. Die jeweils gültigen Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins für das Gas- und Wasserfach (SVGW).

Art. 7

Ausnahmen

Bei ausserordentlichen Verhältnissen (wie z.B. bei provisorischen Anschlüssen, bei Anwendung von Gas zu Antriebszwecken) können im Einzelfall von diesem Reglement abweichende Regelungen verfügt werden. Die technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften des SVGW sind immer einzuhalten.

Art. 8

Bewilligung von Ausnahmen

Abweichende Regelungen werden von der E+W-Kommission ausgearbeitet und sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

4. Verhältnis Kunde - Gasversorgung

Art. 9

Kunde / Vertragspartner

Rechtlicher Vertragspartner der Gasversorgung ist der Eigentümer bzw. der Baurechtsnehmer der versorgten Liegenschaft.

Art. 10

Lieferverpflichtung der Gasversorgung

Die Gasversorgung liefert im Rahmen ihrer Bezugsmöglichkeiten, der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und der jeweiligen Ausdehnung ihres Verteilnetzes Gas für häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke unmittelbar an die einzelnen Kunden.

Art. 11

Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der Gasversorgung ist erforderlich für
- a. Neuanschlüsse
- b. wesentliche Änderungen in der Verbrauchsart und- menge
- c. spezielle Energieanlagen gemäss gesetzlichen Vorgaben (z.B. Klimaanlagen, Kühlanlagen)
- d. vorübergehenden Gasbezug mit provisorischen Anschlüssen
- e. Sonderfälle von Gasbezug in Druckflaschen
- f. die Abgabe und Verwendung von Gas als Treibstoff

Anschlussgesuch

² Das Gesuch um Anschluss an die Gasversorgung gibt Aufschluss über die Art der Verwendung, die voraussichtlich benötigte jährliche Gasmenge sowie die gewünschte Höchstleistung.

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

- ³ Die Installation der Gasanlagen und die Gaslieferung werden bewilligt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Vorliegen eines vollständigen Anschlussgesuches. Das Anschlussgesuch soll bei Neubauten in der Regel mit dem Baugesuch eingereicht werden.
- b. Ausschliessliche Verwendung von SVGW-zugelassenen Gasverbrauchseinrichtungen und Materialien

- c. fachkundige Ausführung der Installation gemäss Leitsätzen und Richtlinien des SVGW durch einen berechtigten Installateur
- d. Berücksichtigung von eventuellen besonderen Bedingungen der Gasversorgung bezüglich Dimensionierung, Betriebsweise, Sicherheit und Verfügbarkeit der Gasanlagen
- e. Positive Installationskontrolle durch die Gasversorgung

Verweigerung der Gaslieferung Die Gasversorgung kann die Gaslieferung verweigern oder einstellen

- a. wenn die Hausanschlussleitung und/oder die Gasanlagen den Vorschriften dieses Reglements und den übergeordneten Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechen.
- b. wenn der Kunde die Ausführungsbestimmungen und allfällige besondere Bestimmungen der Bewilligung nicht beachtet.
- c. wenn die Gasanlage nicht der Spezifikation entspricht.
- d. wenn die Gasanlage durch Nichtberechtigte ausgeführt wurde.
- e. wenn die Gasinstallationen oder/und Gasapparate sich in einem derart schlechten Zustand befinden, dass Personen oder Sachen gefährdet werden.
- f. wenn unzulässige Apparate oder Einrichtungen angeschlossen wurden
- g. bei eigenmächtiger Änderung der Zuleitungen oder der Messeinrichtungen
- h. wenn Weisungen der Organe der Gasversorgung in Bezug auf Ausführung oder Änderung der Hausinstallationen nicht befolgt werden.
- i. wenn Gas zu anderen als den bewilligten Zwecken verwendet wird.
- wenn Gas in Räumen verbraucht werden soll, die ungenügend belüftbar oder im Verhältnis zum Gasanschluss zu klein sind.
- k. bei Verweigerung des Zutritts zu Räumen und Örtlichkeiten in welchen sich Gasleitungen und Apparate befinden.
- I. wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

Art. 13

Freigabe der Gaslieferung

Die Gaslieferung wird freigegeben wenn alle Verpflichtungen des Kunden aus dem Lieferverhältnis gemäss dem vorliegenden Reglement erfüllt sind. Die Gaslieferung kann in jedem Fall erst nach erfolgter Abnahme der Gasinstallationen (Hausanschluss und Hausinstallation) erfolgen.

Art. 14

Liefereinschränkungen

In den folgenden Fällen können Liefereinschränkungen erfolgen:

- a. bei speziellen Abschaltvereinbarungen zwischen Kunde und Gasversorgung (z. B. Zweistoffverträge)
- b. bei Energieknappheit in Produktion und Vorlieferung
- c. bei ausserordentlichen Vorkommnissen (z. B. höhere Gewalt)
- d. bei Wartungs-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten der Gasversorgung
- e. bei Verbrauchsanlagen, welche in Belastungsspitzen die normalen Lieferbedingungen stark stören.

² Auch qualitative Abweichungen von den Soll-Lieferbedingungen (z.B. Gasqualität) gelten als Einschränkung.

Information bei gestörter Lieferung

Bei vorhersehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen in der Gaslieferung benachrichtigt die Gasversorgung ihre Kunden rechtzeitig. Bei nicht vorhersehbaren Störungen oder Abschaltungen wird eine dem Ereignis angepasste Information der Kunden durch die Gasversorgung sichergestellt.

Art. 16

Haftung bei Nichtlieferung Die Gasversorgung nimmt Rücksicht auf die Kundenbedürfnisse; sie haftet jedoch nicht für irgendwelche Schäden oder Nachteile der Kunden bei reduzierter oder eingestellter Gaslieferung.

Art. 17

Pflichten des Gaskun-

Der Kunde hat gegenüber der Gasversorgung folgende Pflichten:

- a. die Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten.
- b. die Bestimmungen von eventuellen speziellen Vereinbarungen einzuhalten.
- c. die Sorgfalts- und Kontrollpflicht für die sich in seinem Besitz befindlichen Gasanlagen wahrzunehmen.
- d. die Installationen und Gasverbrauchsapparate in sicherem, gebrauchstüchtigem Zustand zu halten.
- e. auf die Lieferung an Dritte ohne Bewilligung der Gasversorgung zu verzichten.
- f. Meldepflicht an die Gasversorgung über neue Eigentümer und Baurechtsnehmer.
- g. sofortige Meldung von ausserordentlichen Erscheinungen an Anlagen und Apparaten und von Gasgeruch.

Art. 18

Haftung des Kunden für seine Anlage

¹ Der Kunde haftet gegenüber der Gasversorgung und Dritten für Schäden aus fehlerhafter Installation oder fehlerhaftem Betrieb seiner Gasanlage. Der Kunde haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die in seinem Einverständnis die Gasanlagen benützen.

"Mieterwechsel"

- ² Der Kunde hat die Gasversorgung Ins über bevorstehende Mieterwechsel zu informieren.
- ³ Der Kunde haftet auch für den Gasverbrauch und die wiederkehrenden Gebühren in leerstehenden Mieträumen.

Art. 19

Kündigung des Gasbezuges

- ¹ Will ein Kunde vom Gasbezug zurücktreten, so hat er dies der Gasversorgung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Ein Rücktritt vom Gasbezug ist erst 10 Jahre nach dem ersten Gasbezug möglich.
- Will die Gasversorgung von der Belieferung eines Kunden zurücktreten, so hat sie dies dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich mitzuteilen. Ein Rückzug von der Belieferung ist frühestens 10 Jahre nach dem ersten Gasbezug möglich

Art. 20

Unberechtigter Gasbezug

Wer ohne entsprechende Bewilligung Gas bezieht, wird gegenüber der Gasversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Nichtbenutzung des Gasanschlusses Wird ein vorhandener Gasanschluss – bei vorhandener Messeinrichtung (Gaszähler) – nicht benutzt, so sind die Abonnementsgebühr und der Leistungspreis trotzdem geschuldet.

Art. 22

Abtrennung des Gasanschlusses

- ¹ Ein Hausanschluss kann abgetrennt werden
- a. wenn während mehr als 36 aufeinanderfolgenden Monaten kein Gasbezug erfolgte.
- b. wenn ein Kunde schriftlich auf eine künftige Gaslieferung verzichtet.
- ² Die Abtrennung der Hauszuleitung erfolgt unmittelbar beim Abgang von der Versorgungs- oder Hauptleitung.

Die Kosten der Abtrennung gehen zu Lasten des Kunden.

5. Versorgungsleitungen und Nebenanlagen

Art. 23

Definition

Versorgungsleitungen sind alle Leitungen im Besitz der Gasversorgung Ins, unabhängig von deren Durchmesser, Betriebsdruck und Einbauort. Zu den Versorgungsleitungen gehören: Transportleitungen, Hauptleitungen und die Verteilleitungen. Diese Leitungen bilden in der Regel einen Ringschluss.

Nicht zu den Versorgungsleitungen gehören die Hausanschlussleitungen und die Gruppenleitungen.

Nebenanlagen sind Einrichtungen und Anlagen die zum Betrieb der Gasversorgung erforderlich sind, unabhängig von deren Grösse, Betriebsdruck und Einbauort.

Art. 24

Eigentum

Eigentümerin der Versorgungsleitungen und Nebenanlagen ist die Gasversorgung Ins. (Die Gasversorgung Ins ist Teil der Verwaltung und keine selbständige Anstalt)

Art. 25

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für alle Versorgungsleitungen die nicht im öffentlichen Grund liegen, werden im Verfahren gemäss Art. 21 und 22 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG) (vom 11. November 1996),der kantonalen Rohrleitungsverordnung (vom 14. Oktober 1998) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben. Die Dienstbarkeitsverträge werden auf Kosten der Gasversorgung im Grundbuch angemerkt.

² Die Auflage des Leitungsplanes wird den betroffenen Grundeigentümern spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich eröffnet.

Für grössere Gasleitungen bleibt die eidgenössische Rohrleitungsgesetzgebung vorbehalten.

Art. 26

Erstellung, Betrieb, Instandhaltung

Die Versorgungsleitungen und Nebenanlagen werden durch die Gasversorgung erstellt, betrieben, gewartet und instandgehalten.

Für die technische Disposition der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie der Nebenanlagen ist die E+W-Kommission bzw. ihr Beauf-

tragter zuständig.

Art. 27

Finanzierung

Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsleitungen und Nebenanlagen gehen zu Lasten der Gasversorgung. Zur Deckung dieser Kosten werden Erschliessungsbeiträge erhoben. Diese werden in Abhängigkeit von der anzuschliessenden Leistung bestimmt (siehe auch Art. 75 und 76 sowie Gebührenverordnung, Art. 1.1).

Art. 28

Schutz der Leitungen

- ¹ Grundlage für Bau, Betrieb, Wartung und die Instandhaltung der Gasleitungen bilden die Gasleitsätze G2 (Ausgabe Juli 2001) des SVGW. Im Weitern gelten folgende Weisungen der Gasversorgung Ins
- Weisungen für die Erstellung von Gasleitungen und Gasinstallationen, Ausgabe 1, gültig ab 01.01.2000.
- ² Vor Grabarbeiten im Bereich von Gasleitungen sind Planauskünfte beim zuständigen Geometer einzuholen.

Grenz- und Baulinien Überbauungsverbot ³ Über Gasleitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden. Innerhalb von Grenz- und Baulinien dürfen keine Bauten erstellt werden.

Art. 29

Planauskünfte

Die Kosten für Planauskünfte gemäss Art. 28² gehen zu Lasten der Gasversorgung.

Art. 30

Leitungsverstärkungen

Die Gasversorgung passt ihre Anlagen unter Berücksichtigung von technischen und wirtschaftlichen Überlegungen an die Erfordernisse an. Wenn Verstärkungen von Leitungen und Anlagen erforderlich werden, so gelten für Erstellung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung sinngemäss die Bestimmungen von Art. 24 und Art. 25.

Art. 31

Leitungsumlegungen

¹ Sollte die spätere Überbauung oder sonstige veränderte Nutzung eines belasteten Grundstückes durch eine Gasleitung, die nicht ausschliesslich dem belasteten Grundstück dient, verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden, so verpflichtet sich die Gasversorgung Ins, diese Leitung auf ihre Kosten umzulegen.

Zumutbare Kosten

² Ist die Verlegung der Leitung auf einen anderen Teil der Liegenschaft möglich und zumutbar, so hat dies der Grundeigentümer zu gestatten. Eine zusätzliche Entschädigung wird hierfür grundsätzlich nicht entrichtet.

Unverhältnismässige Kosten ³ Ist die Leitungsverlegung nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich, so ist die Gasversorgung mangels einer anderweitigen Verständigung berechtigt, den dem Grundeigentümer daraus erwachsenden Schaden durch die zuständige Eidgenössische Schätzungskommission festsetzen zu lassen.

6. Hausanschlussleitungen

Art. 32

Definition

Hausanschlussleitung ist das Leitungsstück zwischen der Absperrarmatur (diese inklusive) nach dem Formstück (T oder Anbohrschelle) auf der Verteilleitung und der Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung. (Skizze im Anhang)

Art. 33

Voraussetzungen für die Erstellung einer Hausanschlussleitung

Eine Hausanschlussleitung wird erstellt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 6 erfüllt sind. Ob ein Anschluss wirtschaftlich ist oder nicht, entscheidet die Gasversorgung.

Art. 34

Planung/Ausführung

- Die Planung und Ausführung der Hausanschlussleitungen erfolgt durch die Gasversorgung bzw. durch von der Gasversorgung beauftragte, berechtigte Installateure in Absprache mit dem Grundeigentümer bzw. dessen Beauftragtem.
- ² Die Gasversorgung Ins holt die entsprechenden Offerten ein und erteilt den Auftrag für die Ausführung.

Mitbenutzung durch Nachbargrundstücke 3 Gasleitungen, inklusive die Hausanschlussleitungen sind so zu planen und zu dimensionieren, dass die Benutzung durch Nachbargrundstücke möglich ist \rightarrow Gemeinsame Hausanschlussleitung oder Gruppenleitung.

Art. 35

Mehrere Abnehmer

Absperrarmaturen

Mit einer gemeinsamen Hausanschlussleitung (Gruppenleitung) können mehrere Kunden erschlossen werden. Jeder Kunde muss einzeln abgesperrt werden können. Die entsprechende Absperrarmatur soll möglichst nahe bei der Leitungsabzweigung liegen. (Skizze im Anhang). Dieses Absperrorgan, wie auch der erste Schieber im Innern des Gebäudes dürfen – von Notfällen abgesehen – nur durch die Gasversorgung oder ihren Beauftragten bedient werden.

Art. 36

Erstellung

¹ Gasleitungen, inkl. die Hausanschlussleitungen, dürfen nur durch berechtigte Installateure/Firmen erstellt werden.

Berechtigung

² Die Berechtigung für Arbeiten am Netz der Gasversorgung Ins kann an Installationsfirmen erteilt werden, welche sich neben den erforderlichen Fachkenntnissen auch über Kenntnisse des Netzes ausweisen und einen Pikettdienst garantieren können.

Art. 37

Abnahme (Druck-/ Dichtigkeitsprüfung)

Die Hausanschlussleitungen werden durch die Gasversorgung resp. ihren Beauftragten einer Abnahmeprüfung unterzogen.

Inbetriebnahme von Hausanschlussleitungen

Die Hausanschlussleitungen werden durch die Gasversorgung respektive ihren Beauftragten in Betrieb genommen.

Finanzierung

¹ Die Kosten für die Planung und die Ausführung der Hausanschlussleitung inkl. aller erforderlichen Armaturen werden durch die Gasversorgung Ins übernommen. Der Kunde hat an diese Kosten einen festen Beitrag (Hausanschlussgebühr) zu leisten. Dieser ist abhängig von der zu installierenden Leistung. Die entsprechenden Beträge sind in der Gebührenverordnung (Art.1.1) aufgeführt.

Tiefbau

² Der Kunde hat für die Kosten des Tiefbaus aufzukommen.

Art. 39

Eigentum an den Hausanschlussleitungen Die Hausanschlussleitungen gehen nach der Abnahme in das Eigentum der Gasversorgung über.

Art. 40

Instandhaltung/Erneuerung Die Wartung der Hausanschlussleitungen (jährliche Kontrollen) gehen zu Lasten der Gasversorgung Ins.

Instandhaltungsarbeiten gehen zu Lasten der Gasversorgung Ins. Allenfalls notwendige Totalerneuerungen werden wie die Neuerstellung behandelt.

Art. 41

Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen

¹ Dient eine Hausanschlussleitungen im privaten Grund nur einer einzigen Liegenschaft, so sind keine besonderen Massnahmen für ihre rechtliche Sicherung erforderlich.

Art. 42

Zutrittsrecht Hinweistafeln Die Mitarbeiter der Gasversorgung oder deren Beauftragte haben für Betrieb, Wartung und Instandhaltung Zutritt zu den Grundstücken resp. Anlagen.

Die Gasversorgung hat das Recht, in Absprache mit dem Grundeigentümer Hinweistafeln (Schieber, Armaturen allg.) anzubringen.

Art. 43

Schutz der Hausanschlussleitungen ¹ Grundlage für den Umgang mit Hausanschlussleitungen sind die Gasleitsätze G 2 des SVGW (siehe Art. 28).

Störungen, Unfälle

² Bei Störungen und Unfällen im Bereich der Hausanschlussleitungen ist die Gasversorgung sofort zu benachrichtigen.

7. Gasdruckregelanlagen

Art. 44

Allgemeines

Vorlieferant der Gasversorgung Ins ist der Energie Service Biel (ESB). Dieser bezieht das Gas vom Gasverbund Mittelland (GVM). Eine Hochdruckleitung des GVM führt nördlich des Dorfes Ins vorbei. In der Druckreduzier- und Messstation-Station (DRM) "St. Jodel" erfolgt eine

² Dient eine gemeinsame Hausanleitung mehreren Grundstücken, so schliesst die Gasversorgung mit jedem Grundeigentümer einen Dienstbarkeitsvertrag ab. Die Dienstbarkeit wird auf Kosten der GVI ins Grundbuch eingetragen.

erste Druckreduktion von Hoch- auf Mitteldruck.. Von der DRM St. Jodel wird die Abnahme- und Messstation (AM) "Oberdorf" mit einer Mitteldruck-Leitung angespeist. In der AM Oberdorf erfolgt eine weitere Druckreduktion von Mitteldruck auf 0.1 bar (100 mbar). Mit diesem Druck wird das Gas über die Versorgungsleitungen den Kunden geliefert.

Art. 45

Gasdruckregelanlagen

Gasdruckregelanlagen reduzieren den Gasdruck auf den Solldruck der nachgeschalteten Anlagen bzw. Apparate.

Art. 46

Planung/Erstellung

Gasdruckregelanlagen werden durch berechtigte Installateure geplant und ausgeführt (siehe Art. 62).

Art. 47

Inbetriebnahme

Die Gasdruckregelanlage wird durch die Gasversorgung Ins oder deren Beauftragte in Betrieb genommen.

Art. 48

Finanzierung

Die Gasdruckregelanlagen sind durch die Gasversorgung Ins zu finanzieren.

Art. 49

Eigentum

Die Gasdruckregelanlagen gehören der GVI. Der Raum für die Installation des Gasdruckreglers und aller anderer erforderlichen Geräte ist durch den Kunden/Eigentümer gratis zur Verfügung zu stellen.

Art. 50

Wartung / Instandhaltung / Reparaturen

¹ Wartung, Instandhaltung und Reparaturen an den Gasdruckregelanlagen haben durch berechtigte Installateure auf Kosten der GVI zu erfolgen

Technische Änderungen

² Technische Änderungen, Leistungsanpassungen und Erneuerungen sind durch berechtigte Installateure auf Weisung der Gasversorgung zu deren Lasten auszuführen.

8. Mess- und Steuereinrichtungen

Art. 51

Definition

Mess- und Steuereinrichtungen dienen dem Erfassen und Steuern des Gasbezuges. Basis für die Messung bilden geeichte Messeinrichtungen gemäss eidgenössischer Gasmengenmessverordnung. Die bekannteste Messeinrichtung ist der Gaszähler.

Art. 52

Planung/Erstellung

¹ Mess- und Steuereinrichtungen werden durch die Gasversorgung oder ihren Beauftragten geplant.

Mess- und Steuereinrichtungen werden durch berechtigte Installateure erstellt. (Art. 62)

Einbauort

² Der Einbauort wird durch die Gasversorgung nach Rücksprache mit dem Kunden festgelegt. Der Platz für die Mess- und Steuereinrichtungen

wird vom Kunden gratis zur Verfügung gestellt.

Art. 53

Inbetriebnahme

Die Mess- und Steuereinrichtungen werden durch die Gasversorgung Ins oder ihren Beauftragten in Betrieb genommen.

Art. 54

Finanzierung / Eigentum

Die Mess- und Steuereinrichtungen (Gaszähler) werden von der Gasversorgung beschafft und bleiben deren Eigentum.

Plombierung

² Plomben an Gasmesseinrichtungen gelten als öffentliche Siegel.

Art. 55

Instandhaltung und Reparatur

Instandhaltung und Reparatur werden durch die Gasversorgung bzw. deren Beauftragten auf Kosten der Gasversorgung ausgeführt.

Art. 56

Austausch der Messeinrichtung Die Gasversorgung ersetzt auf ihre Kosten die eichpflichtigen Messeinrichtungen innerhalb der Fristen gemäss eidgenössischer Gasmengenmessverordnung.

Art. 57

Schutz / Haftung für Schäden

¹ Mess- und Steuereinrichtungen sind in einem Raum unterzubringen, wo sie weder beschädigt werden noch anderweitig Schaden nehmen können. Bei Schäden haftet der Eigentümer des Raumes gegenüber der Gasversorgung.

Störungen

² Stellt der Kunde Unregelmässigkeiten oder Störungen bei den Messund Regeleinrichtungen fest, hat er dies der Gasversorgung sofort zu melden.

Art. 58

Messgenauigkeit

¹ Die Messgenauigkeit wird durch das Eidgenössische Amt für Messwesen (EAM) vorgeschrieben.

Zweifel an der Genauigkeit

² Der Kunde kann jederzeit eine Kontrolle der Gasmengenmessung verlangen. Liegen die Messwerte des geprüften Gerätes innerhalb der geforderten Genauigkeit, bezahlt der Kunde die Kosten der Kontrolle, liegen sie ausserhalb, hat die Gasversorgung die Kosten zu übernehmen.

Art. 59

Gasverluste

Bei Gasverlust nach dem Gaszähler hat der Kunde kein Anrecht auf irgendwelche Entschädigung.

9. Hausinstallationen

Art. 60

Definition

¹ Hausinstallationen sind die gasführenden Teile im Hausinnern nach dem Gaszähler sowie zwischen der Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung und dem Gaszähler. (siehe Skizze im Anhang)

Ausführung

² Die Ausführung der Installation zwischen der Hauptabsperrarmatur im Hausinnern und dem Gaszähler wird durch die Gasversorgung Ins vergeben (Art 34).

Art. 61

Installationsbewilligung

Das Installationsgesuch für Neuanlagen muss mindestens 4 Wochen vor der Ausführung bei der Gasversorgung eintreffen. (Bei Änderungen an bestehenden Anlagen 2 Wochen). Das Installationsgesuch hat Auskunft zu geben über die beabsichtigte Führung der Leitungen, deren Durchmesser, sowie die Art, Anzahl und Leistung der anzuschliessenden Apparate. Es ist das Formular der Gasversorgung zu verwenden. Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 62

Ausführungsberechtigung

¹Wer Gasinstallationen planen, erstellen, ändern oder instandhalten will, hat die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht bei Personen welche die höhere Fachprüfung (das eidgenössische Diplom = Meisterprüfung) als

- a. Sanitärinstallateur
- b. Sanitärzeichner
- c. oder eine gleichwertige Ausbildung

vorweisen können.

Juristische Personen

²Juristische Personen oder Personengesellschaften haben einen in leitender Funktion stehenden technischen Mitarbeiter, der die Anforderungen gemäss Abs.1 erfüllt, als Bewilligungsnehmer zu bezeichnen. Die mit den Arbeiten betrauten Mitarbeiter müssen über die entsprechenden Fachkenntnisse und Spezialkenntnisse verfügen.

Art. 63

Finanzierung Eigentum

Der Kunde hat alle Hausinstallationen auf eigene Kosten erstellen, ändern und instandhalten zu lassen. Die Hausinstallationen gehören dem Hauseigentümer.

Art. 64

Abnahme der Hausinstallation

¹ Die Fertigstellung der Installationsarbeiten ist der Gasversorgung oder deren Beauftragtem zu melden. Die Installationen werden von der Gasversorgung oder deren Beauftragtem abgenommen. Nicht fachgerecht ausgeführte Installationen sind auf Verlangen der Gasversorgung zu ändern.

Haftung

² Die Gasversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

Art. 65

Inbetriebnahme

Die Hauinstallationen sind von der ausführenden Firma im Beisein der Gasversorgung oder eines Vertreters der Gasversorgung in Betrieb zu nehmen.

Betrieb, Wartung und Instandhaltung

- Der Eigentümer der Gasinstallation (Hauseigentümer) ist allein und voll verantwortlich für den sicheren Betrieb und die sachgerechte Instandhaltung der Hausinstallationen.
- ² Die Instandhaltungsarbeiten sind durch Personal mit der entsprechenden Qualifikation (Art.62) ausführen zu lassen.

Art. 67

Sicherheit

- ¹ Basis für die Sicherheit der Hausinstallation sind die Planung, die Ausführung und der Betrieb gemäss dem SVGW-Regelwerk:
- G1 Gasleitsätze für Gasinstallationen und Aufstellung von Gasapparaten mit einem Betriebsdruck bis 5 bar für Erdgas H und Flüssiggas-Luft-Gemische
- G2 Richtlinien für Gasleitungen

mit den jeweils mitgeltenden Bestimmungen ("Anhang 1.3", und hier insbesondere die kantonalen Bau- und Feuerpolizeivorschriften).

² Weitere Voraussetzungen für einen sicheren und problemlosen Betrieb sind sachgerechte Wartung, Instandhaltung und fachmännisch ausgeführte Anlagenänderungen.

Anpassung an die Gasqualität ³ Die Eigentümer haben ihre Installationen an die jeweiligen Eigenschaften des Gases anzupassen.

Kontrolle

⁴ Die Gasversorgung ist berechtigt, die Hausinstallationen auf rechtzeitige Vorankündigung hin zu kontrollieren. Diese Kontrollen erfolgen auf Kosten der Gasversorgung; allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Mängelbehebung / Massnahmen

- ⁵ Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht gewarteten Hausinstallationen oder Apparaten hat der Eigentümer die Mängel auf schriftliche Aufforderung der Gasversorgung innerhalb der gesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gasversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- ⁶ Sind die Installationen in einem gefährlichen Zustand, ist die Gasversorgung berechtigt, die Gaslieferung zu unterbrechen (Art. 12).

Art. 68

Zutritt zu den Anlagen

Den Organen der Gasversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Das gleiche gilt bei Gasheizungen auch gegenüber dem Kaminfeger.

10. Gasapparate

Art. 69

Definition

Als Gasapparate gelten alle gasverbrauchenden Geräte und Einrichtungen, welche nach dem Gaszähler installiert sind.

Zulassung

Alle Gasapparate müssen über eine gültige Zulassung des SVGW verfügen. Diese Zulassung bestätigt die Erfüllung der minimal geforderten Sicherheit und weiterer eidgenössisch geregelter Anforderungen. (1.1.97 Verordnung über die Sicherheit und das Inverkehrbringen von technischen Einrichtungen und Geräten/Gasapparaten)

Art. 71

Anschlussbedingungen

Beim Anschluss von Gasapparaten sind die Vorschriften des Herstellers, des SVGW und die speziellen Werksvorschriften der GV Ins zu beachten.

Art. 72

Eigentum an den Gasapparaten

Die Gasapparate gehören dem Hausbesitzer oder Gaskunden und werden von ihm oder seinen Mietern betrieben.

Art. 73

Wartung/Reparatur

Der Besitzer von Gasapparaten ist verpflichtet durch angepasste Wartung für einen sicheren Betrieb der Apparate zu sorgen. Der Besitzer ist verpflichtet, notwendige Reparaturen durch Fachleute ausführen zu lassen.

Art. 74

Austausch von Apparaten

Der Apparatebesitzer oder sein beauftragter Installateur ist verpflichtet, bei Apparateaustausch der Gasversorgung die Spezifikationen des neuen Apparates zu melden.

11. Tarife, Anschlussbeiträge und Zahlungen

Art. 75

Finanzierung der Anlagen und des Betriebes

¹ Die Gasversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

- ² Die Gasversorgung finanziert sich mit
- a. einmaligen Gebühren (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren);
- b. wiederkehrende Gebühren (Abonnements-, Leistungs- und Arbeitspreis);
- c. Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. sonstige Beiträge Dritter.

Gebührenverordnung

- 3 Der Gemeinderat beschliesst in einer Gebührenverordnung
- a. die einmaligen Gebühren,
- b. die wiederkehrenden Gebühren.

Art. 76

Einmalige Gebühren

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Gasversorgungsanlagen hat der Gasbezüger für jeden direkten oder indirekten Anschluss einen Erschliessungsbeitrag und eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Erschliessungsbeitrag und Anschlussgebühr werden auf Grund der an der Hausanschlussleitung anschliessbaren Leistung erhoben.

³ Wenn bei Um- und Ausbauten die Leistung der Zuleitung erhöht wird, ist eine Nachzahlung entsprechend der Differenz neue Leistung - alte Leistung zu leisten.

⁴ Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁵ Wenn beim Wiederaufbau eines Gebäudes nach Brand oder Abbruch die alte Zuleitung weiterverwendet werden kann, werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Wiederaufbauarbeiten innert 5 Jahren begonnen wird.

Art. 77

Wiederkehrende Gebühren ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten für die Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind, sowie für die Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

- ² Die wiederkehrenden Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:
- a. Abonnementsgebühr pro Zähler
- b. Leistungspreis pro kW einregulierte Leistung des Heizkessels
- c. Arbeitspreis des in m3 gemessenen Gasbezuges: Für die Verrechnung werden die gemessenen m3 in kWh umgerechnet.

Art. 78

Rechnungsstellung

- Die Z\u00e4hlerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelm\u00e4ssigen, von der Gasversorgung zu bestimmenden Zeitabst\u00e4nden.
- ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Gasbezuges gestellt werden.

Vorauszahlung / Gas-Münzzähler / Kassierautomaten

³ Die Gasversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Gas-Münzzähler bzw. Kassierautomaten einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Person, die Gas bezieht.

Art. 79

Fälligkeiten Anschlussgebühr ¹ Der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr werden im Zeitpunkt des Gasanschlusses fällig. Vorher kann, gestützt auf die rechtskräftige Anschlussbewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden.

Wiederkehrende Gebühren ² Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31.3. und 30.9. fällig. Auf den 30.6. und 31.12. werden Teilrechnungen gestellt, die sich auf den Gasverbrauch der gleichen Vorjahresperiode stützen.

Zahlungsfrist

 3 Die Zahlungfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung der Gebühren ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung der Gemeinde Ins. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hiefür die Finanzverwaltung zuständig.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird von der GVI ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes in Rechnung gestellt.

Art. 81

Verjährung

¹ Die einmaligen Gebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 82

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Gasbezüger der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 83

Grundpfandrecht

¹ Die Gemeinde geniesst für Ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

12. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 84

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse von bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 85

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Gas von der Gasversorgung bezieht, schuldet der Gasversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 86

Übergangsbestimmun-

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ohne Einschränkung.

Art. 87

Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt auf den 1.10.2004 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben:
- Das Reglement über die Gasversorgung vom 14.12.1984.

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Juni 2004.

NAMENS DES GEMEINDERATES

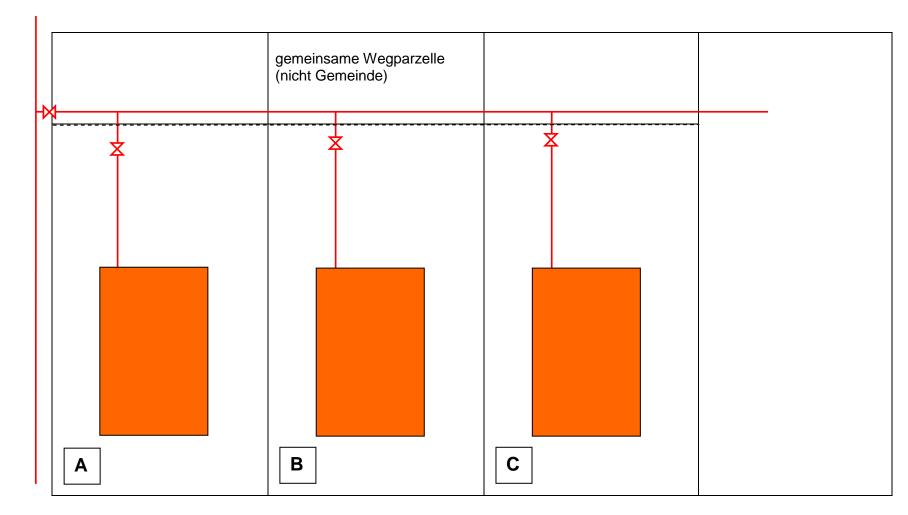
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Veröffentlichung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss dieses Reglementes gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 35 der Gemeindeordnung Ins öffentlich bekannt gemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 18. Juni 2004).

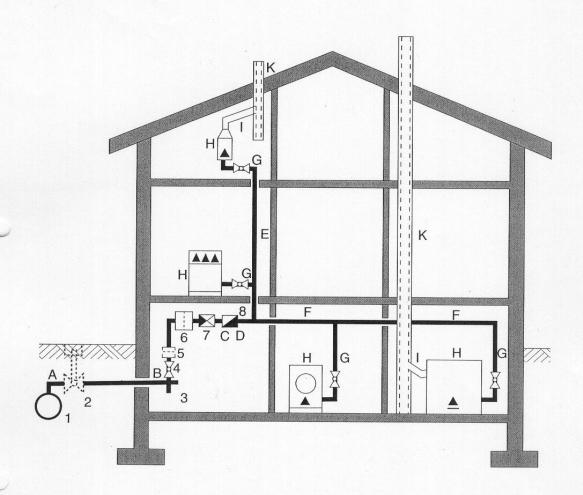
Ins, 25. August 2004

Der Gemeindeschreiber:



Gruppenleitung (gemeinsame Hauszuleitung)

Die GVI schliesst einen Durchleitungsvertrag ab mit Eigentümer A, B und C eventuell D. Die Grundeigentümer verpflichten sich für sich und ihre Nacheigentümer zur Duldung einer Gasleitung. Deren Verlauf (z.B. von Parzellengrenze A/B zu Parzellengrenze B/C und zum Haus B) ist in einem vom Geometer beglaubigten Plan einzuzeichnen/darzustellen. Dieser Plan ist Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrages. Der Vertrag wird auf Kosten der GVI ins Grundbuch eingetragen.



Legende

A-B	Hausanschlussleitung
B-C	Innenleitung vor dem Zähler
D-E, F, G	Innenleitung nach dem Zähler
E	Steigleitung
F	Abzweigleitung
G	Apparateanschlussleitung
H	Gasapparate
1	Verbindungsrohr
K	Kamin

1 Versorgungsleitung (Hauptleitung)
2 evtl. (Haupt-)Absperrarmatur
3 evtl. Reinigungs-T oder Kreuzstück
4 Hauptabsperrarmatur
5 evtl. Isolierstück
6 evtl. Filter
7 evtl. Gasdruckregler
8 Gaszähler

8 Gaszähler

(G 1, Ausgabe Dezember 1996)